

Stellungnahme für ein „resilienzwirtschaftliches“ Programm zur Beschleunigung von Rüstungsvorhaben (ähnlich dem Ansatz beim LNG-Beschleunigungsg)

Vor dem Hintergrund, dass Deutschland nach Aussagen von Bundesverteidigungsminister Boris Pistorius und des Generalinspektors der Bundeswehr, General Carsten Breuer, in vier bis fünf Jahren „kriegstüchtig“ sein muss, um mögliche Aggressoren von Angriffen auf NATO-Territorium wirksam abschrecken zu können, ergeben sich vielfältige Herausforderungen im Bereich der Rüstung und der Rüstungsindustrie, die der BDSV in einem hier nochmals beigefügten, in der April-Ausgabe des Fachmagazins „Europäische Sicherheit & Technik“ veröffentlichten Beitrag unter dem Titel „Kriegstüchtigkeit braucht Resilienzwirtschaft“ überblicksmäßig dargestellt hat.

Mit dem vorliegenden Positionspapier sollen Einzelaspekte nochmals vertieft angesprochen und darüber hinausreichende Gesichtspunkte ergänzt werden:

1. Gesetzgebungs-bezogene Vorschläge
 - a. Ein wesentliches Element im Programm einer „Resilienzwirtschaft“ stellen Vereinfachungen und Verkürzungen der Verfahren nach BImSchG für neue Anlagen zur Herstellung von Rüstungsgütern dar. Hierbei sollten die Regelungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes als Vorbild dienen. Im Übrigen sind aber auch konkrete Anliegen, etwa zur Vereinfachung bei nach BImSchG erforderlichen Zulassungen für Gefahrgut – Beispiel: Kl.1.1/1.2/1.3/1.4 (Munition) zur Wiederinbetriebnahme eines ehemaligen Munitionsdepots – an uns herangetragen worden.
 - b. Ein weiterer Aspekt ergibt sich aus dem 2022 vom BMI angestoßenen, ressortübergreifenden Revisionsprozess zwecks Überarbeitung, Modernisierung und Vereinheitlichung der Sicherstellungs- und Versorgungsgesetze. Hierbei geht es um Versorgungssicherheit bei der Beschaffung von Verteidigungs- und Sicherheitsausrüstungen, die als zentrale Erwägung hinter dem Erlass der Richtlinie 2009/81/EG und sodann der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) steht. Danach könnten für die Durchsetzung der Versorgungssicherheit im Bereich der Rüstung die Sicherstellungsgesetze ein wirkungsvolles Instrumentarium darstellen.
 - c. In einem damit verwandten Sinn wird aus dem Kreis unserer Mitglieder der Bedarf für eine gesetzliche Regelung gesehen, mittels derer
 - Unterlieferanten Lieferketten für wehrtechnische Produkte und die Versorgung der Bundeswehr nicht einfach ohne Vorwarnung unterbrechen können,
 - bei Unterlieferanten die Fähigkeiten und das Knowhow für systemrelevante Teileproduktion vorgehalten werden muss, und

- der Staat die Möglichkeit erhalten sollte, auf gesetzlicher Grundlage aktiv und steuernd einzuschreiten, wenn in sicherheitspolitischen Krisensituationen eine Priorisierung in der Industrieproduktion für die Bundeswehr und NATO/EU-Verbündete erforderlich ist.
 - Anzumerken ist, dass diese Überlegung im Kontext mit dem Vorhaben der EU-Kommission zur Schaffung eines „European Defence Industry Programme“ (EDIP), welches ähnliche Eingriffsrechte in Krisenfällen vorsieht, allerdings ohne klare Rechtsgrundlagen sowohl auf der EU- als auf der MS-Ebene (s. Link: <https://www.europeansources.info/record/proposal-for-a-regulation-establishing-the-european-defence-industry-programme-and-a-framework-of-measures-to-ensure-the-timely-availability-and-supply-of-defence-products-edip/>)
- d. Die Regeln des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz - SÜG) vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) sollten so angepasst werden, dass Verfahren zur Überprüfung neuen Personals in der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie möglichst zügig durchlaufen werden können. Dies erscheint für die Rekrutierung von Fachpersonal aus anderen Branchen essentiell.
- e. Nach § 12 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen können die Unternehmen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie unter dieses Gesetz fallende Rüstungsgüter („Kriegswaffen“) nicht in Vorleistung oder auf Vorrat produzieren, da deren Herstellung nur aufgrund einer festen Abnahmegarantie in Form von entsprechend verbindlichen Aufträgen möglich ist. Um Produktion auf Vorrat und das Anlegen einer „Resilienzreserve“ zu ermöglichen, bedarf es hier einer entsprechenden Gesetzes-Änderung.
- f. Zu nennen sind schließlich auch die im Strategiepapier zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie vom 12.02.2020 aufgeführten Fördermaßnahmen für sog. „Schlüsseltechnologien“. Hier geht es insbesondere um eine Erleichterung der Anwendung von Art. 346 AEUV bei Auftragsvergaben über Projekte, die sog. nationale Schlüsseltechnologien beinhalten, für die das vorgenannte Strategiepapier im Regelfall eine national beschränkte Vergabe aus Gründen der nationalen Sicherheit vorsieht. Hier wäre eine entsprechende Anpassung in § 107 Abs. 2 GWB im Sinne einer „Muss“-Vorschrift angezeigt. Ferner geht es aber auch um eine verlässlichere Verwaltungspraxis bei der Genehmigung von Rüstungsexporten (insbesondere bei sog. Drittländern).
2. Sonstige industriepolitische Maßnahmen, die den Geschäftsbereich des BMWK berühren
- a. Als Ergebnis unserer nochmaligen Befragung wurde hier vor allem die Notwendigkeit von Verlässlichkeit und Planbarkeit bei der Beschaffung hervorgehoben. Dies setzt ausreichend langfristig disponierbare Aufträge mit zugrundeliegender haushalterischer Absicherung voraus. Angesichts der gegenwärtigen MiFriFi fehlt es daran: Allein für das Jahr 2028 – also nach Verbrauch des aktuellen Bw-Sondervermögens – disponiert das BMVg mit einem Einzelplan 14 in Höhe von 97 Mrd. € (statt des derzeitigen MiFriFi-

Ansatzes von 52 Mrd. €). Insbesondere kommt es hier auf die Ermöglichung von mehrjähriger Planbarkeit an.

- b. Ferner wird die Dringlichkeit einer Neu-Formulierung/ Aktualisierung der zuletzt im „Strategiepapier zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ vom 12.02.2020 niedergelegten verteidigungsindustriellen Strategie angemahnt. Wichtig erscheint neben der Durchsicht und Ergänzung des Katalogs der Schlüsseltechnologien vor allem vor allem die Hinzufügung eines Bausteins zur europäischen Nutzenanwendung deutscher Schlüsseltechnologien. Weiterhin geht auch um die Etablierung von Prozessen zur verbesserten Abstimmung zwischen Bundesregierung und Industrie bei Krisenfällen zur Landes- und Bündnisverteidigung. Es wird angeregt, die diversen Rüstungs-bezogenen Zuständigkeiten im BMWK in einer zentralen Zuständigkeit zu bündeln, die als Ansprechstelle für den Rüstungsstaatssekretär im BMVg dienen kann.
- c. Weiterhin bleibt auch das Thema der Finanzierung der SVI virulent. In diesem Zusammenhang wäre es als Signal zu begrüßen, wenn das BMF nun endlich das Rahmenwerk zur Emission „grüner“ Bundeswertpapiere aus dem Jahr 2020 ändern würde, so dass dort Rüstung und Verteidigung nicht mehr auf einer Ebene mit „Tabak, Alkohol und Glücksspiel“ als Ausschlussgründe für nachhaltige Finanzierung genannt werden. Vergleichbarer Signale bedarf es jedoch mehr noch auf der Ebene der EU-Finanzmarkt-Regulatorik, wo in der „Sustainable Finance Disclosure Regulation! (2019/2088) nach wie vor keine Öffnung für Aktivitäten im Rahmen von Rüstung unserer auf Verteidigung angelegten EU-/NATO-Streitkräfte vorgesehen ist.
- d. Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie bitten wir das BMWK, außerdem auf die richtige Rahmensetzung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Preisrecht (PR 30/53) und dort vor allem der aktuell in Bearbeitung befindlichen Grundlagen zur Verzinsung des Working Capital zu achten. Der seit Jahrzehnten festgeschriebenen Zinssatz in Höhe von 6 % steht im Fall von öffentlichen Aufträgen der Bundeswehr in unmittelbarem kommunizierendem Zusammenhang mit der sog. „Bonner Formel“ zur angemessenen Gewinnermittlung. Eine einseitige Reduzierung des genannten kalkulatorischen Zinssatzes würde im Fall der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu einer unmittelbar wirksamen Verschlechterung der ohnehin geringen Profitabilität führen. Derartige Verunsicherungen passen nach BDSV-Auffassung nicht in die Gesamtlandschaft von erwarteter Beschleunigung und Erhöhung der Rüstungsproduktion und sind nach unserem Verständnis auch seitens des Kunden Bundeswehr derzeit nicht gewollt.
- e. Ein wesentliches Petition unserer Mitgliedsunternehmen ist und bleibt eine Rüstungsexportpolitik, insbesondere im Fall des sog. Drittlandexports, bei der deutsche Unternehmen nicht im europäischen Kontext ausgesondert werden, weil die Bundesregierung entsprechende Exportfälle im Vergleich zu anderen europäischen Ländern zu langsam, zu restriktiv und insgesamt zu wenig berechenbar handhabt.

- f. Ein weiterer, ebenfalls sehr wesentlicher Punkt bleibt die Behandlung von – bislang unvermeidbaren - Abhängigkeiten der deutschen Sicherheits- und Verteidigungsindustrie von Rohstoffen aus der Volksrepublik China und Halbleitern aus Taiwan. Kommt es zu der von Fachleuten immer wieder vorhergesagten Konfliktsituation um Taiwan, so werden beide Abhängigkeiten absehbar zu Problemen führen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Volksrepublik China selbst für Gallium, Germanium und Graphit bereits Exportkontroll-Regime eingeführt hat, die bis jetzt jedoch noch nicht zu Liefereinschränkungen führen, aber jederzeit „scharf“ geschaltet werden können. Zum Kontext dieser Abhängigkeiten gehört dazu, dass die USA seit Jahren – auch mittels dafür eingeräumter staatlicher Budgets – an der systematischen Reduzierung entsprechender Abhängigkeiten ihrer Rüstungsindustrie arbeiten. Wir begrüßen die bereits begonnene Diskussion mit dem BMWK über die Umsetzung des EU CRM Act, regen aber zusätzlich an, das Thema Lieferkettensicherheit und Rohstoffe, inklusive des Aspekts der Rohstoffbevorratung, regelmäßig auf Leitungsebene zwischen Verteidigungs- und Wirtschaftsressort zu erörtern.
- g. Neue „hausgemachte“ Abhängigkeiten entstehen innerhalb der EU durch die Beschränkungen aufgrund der REACH- und POP-Verordnungen und insbesondere durch das mögliche Verbot sog. PFAS-Chemikalien (PFAS = Per- and polyfluoroalkyl substances), das für etliche Rüstungsprodukte unmittelbare Auswirkungen hat. Ähnliches gilt für die Nominierung von zyklischen D4-, D5- und D6-Siloxanen, die über die POP-Verordnung in der Stockholmer Konvention globalisiert verboten werden sollten. Dies hätte dramatische Folgen für die Produktion von dringend benötigten Rüstungsgütern, wie etwa Lenkflugkörpern oder Landsystemen. Zwar mögen einige der angesprochenen Stoffe über kurz oder lang ersetzbar sein. Kurzfristig jedoch ist dies oftmals nicht möglich. Daher setzen wir uns für deutlich längere Auslauf- bzw. Übergangsfristen für militärische Produkte ein. Dort, wo für militärische Anwendungen Bereichs-Ausnahmen möglich sind, weisen wir darauf hin, dass diese ihr Ziel verfehlen werden, sofern bereits die Hersteller (oftmals aus USA) ihre Fertigung in Europa einstellen. Dies schafft neue Abhängigkeiten, in diesem Fall von US-amerikanischen Bezugsquellen.
- h. Schließlich bitten wir das BMWK, auch anderweitige Erleichterungen für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungsindustrie zu betrachten, wie z.B. im Rahmen des anwendbaren Vergaberechts (Thema Dringlichkeits-Ausnahmen, erleichterte Anwendbarkeit des Wettbewerblichen Dialogs, Ermöglichung von Ausnahmen von der VOL/B bei Haftungsbeschränkungen etc.). Darüber hinaus sollte ein besonderes Augenmerk auch dem wehrtechnischen Mittelstand gelten, dessen Direktbeauftragungen durch die Bundeswehr angesichts des Handlungsdrucks im Bereich der Großbeschaffungen in den letzten beiden Jahren vielfach zu kurz gekommen sind. Auch war der Mittelstand durch das im Sommer 2022 verabschiedete Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz negativ betroffen, weil dort die Gesamtvergabe nach § 10 VSVgV zur Regelvergabe gemacht wurde und allein der zeitliche Druck der Beschaffung seither als Ausnahmegrund von der ansonsten geltenden losweisen Vergabe ausreicht.